

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 01.09.2022

BV.: 314/09/2022

Einbringer: Frau Hähnel

**Betreff**

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau Kita Herrnhuter Diakonie/ Neubau Komensky-Junior" für das Gebiet zwischen „Weg zum Altenheim“, Wauergasse und Uttendörferweg

**Stand der Angelegenheit:**

- siehe Begründung und Planunterlagen (Stand 12.08.2022)

**Finanzierung und Folgekosten:**

Die Finanzierung und Durchführung des Bauleitverfahrens sowie dessen Umsetzung obliegt dem Vorhabenträger und Antragsteller des Bauleitverfahrens.

Die Ausarbeitung des Planentwurfs und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde gemäß § 4b BauGN i.V.m. § 12 BauGB am 10./16. Juni 2022 auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) einem Dritten, der Herrnhuter Diakonie, übertragen.

**Beschluss-Nr.: 314/09/2022**

Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 1. September 2022

1. Die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Kita Herrnhuter Diakonie / Neubau Komensky-Junior“ für das Gebiet zwischen Weg am Altenheim, Wauergasse und Uttendörferweg für die Flurstücke T.v. 226/13, 226/15, 226/17, 226/18, 227/1 und 227/2 Gemarkung Herrnhut bestehend aus:
  1. Planzeichnung Teil A mit Begründung in der Planfassung vom 12.08.2022
  2. GOP (Grünordnungsbericht, Kompensationsflächen, Bestandserfassung und -bewertung Biotoptypen, Gehölzbestandsplan) vom 22.04.2022
  3. VEP Teil 1 – Neubau Kita Herrnhuter Diakonie
    - Pl. Nr. 1 – Freiflächen- und Erschließungsplan
    - Pl. Nr. 2 – Ansichten
    - Pl. Nr. 3 – Grundrisse / Schnitt
  4. VEP Teil 2 - Neubau KOMENSKÝ Junior
    - Pl. Nr. 1 – Lageplan
    - Pl. Nr. 2 – Ansichten / Höhen
    - Pl. Nr. 3 – Grundriss
2. Der mit Aufstellungsbeschluss am 06.05.2021 festgesetzte Titel des B-Planes wird zur Klarstellung geändert in: „Neubau Kita Herrnhuter Diakonie / Neubau Komensky-Junior“
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Vorentwurf ist über den Zeitraum eines Monats während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in angemessener Frist.
5. Die Auslegung ist fristgemäß ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Sichtvermerk:

  
Ute Hähnel

Leiterin Amt für Bau und  
Abwasserentsorgung